

**Zeitschrift:** Marchring  
**Herausgeber:** Marchring, Kulturhistorische Gesellschaft der March  
**Band:** - (1981)  
**Heft:** 21

**Artikel:** Der Kanton Schwyz äusseres Land 1831-1833  
**Autor:** Wyrsch-Ineichen, Paul  
**Kapitel:** 4: Vom Provisorium zur Annahme der Verfassung  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1044382>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

meinde, war es für geschickte Landsgemeinderedner auch leicht, die ach so stolzen Schwyzer, Sieger am Morgarten, bei Sempach, Murten ... und am Rothenthurm,<sup>30</sup> für diese sture und uneinsichtige Haltung zu gewinnen.

Diese beiden Argumente kannten auch Schmid, Benziger, Diethelm, Stutzer, Stocker usw. Warum kamen sie mit ihrer Verfassung nicht vor die Kantonsgemeinde? Weil die Alten Landleute zur Behauptung ihrer Vorrechte das Beharrungsvermögen und den natürlichen Egoismus als Bundesgenossen hatten, während die Landleute der äusseren Bezirke zuerst informiert und für eine Änderung motiviert, begeistert werden mussten. Wie schwierig das oft war, davon konnten Schmid «und Konsorten» schon 1831 ein Liedlein singen, ein Liedlein, das bis 1833 noch um einige Strophen länger werden sollte. Das Verharren Wolleraus beim Alten Land spricht hier Bände; und in jedem Bezirk gab es «Wollerauer». Wie sollte man da eine Mehrheit zusammenbringen? Von 1803 bis 1832 waren die beiden Tagsatzungsgesandten mit einer einzigen Ausnahme immer Altschwyzer. Von 1803 bis 1832 wurden an der Bezirkslandsgemeinde in Ibach jeweils Ammann, Statthalter und Säckelmeister für den Bezirk Schwyz gewählt, und eine Woche später wurden an der Kantonsgemeinde am selben Ort die gleichen drei Herren auch noch zu Kantonsvorstehern befördert. Vor 1833 war kein «Aeusserer» je nur Statthalter oder Säckelmeister geworden. Nein, für «Schmid und Co.» war die Kantonsgemeinde kein Ort für Verfassungsrevision; deshalb die Forderung des provisorischen Landrates, die Verfassung den Bezirksgemeinden vorzulegen.

Da nach der Ablehnung der Vermittlungsvorschläge durch Schwyz eine Einigung vorläufig unmöglich war, mussten die vier vereinigten Bezirke nach dem Gesetz der Revolution auf ihrem Weg einen grossen Schritt weitergehen.

#### **4. Vom Provisorium zur Annahme der Verfassung**

Im Januar 1832 unternahm Schwyz einen neuen Versuch zur Wiedervereinigung des Kantons. Der provisorische Landrat beschloss, die Zuschrift von Schwyz für alle vier Bezirke durch die Kantonskanzlei zu beantworten. Der Bezirksrat Einsiedeln aber wollte ein eigenes Schreiben abschicken. Die hier entstehende Spannung zwischen Einsiedeln und der March konnte schliesslich dadurch entschärft werden, dass der Landrat formal, der Bezirksrat Einsiedeln aber in der Sache zufriedengestellt wurde: Jeder Beschluss des Landrats betreffend die Regierung in Schwyz sollte in Zukunft immer den Bezirksräten vorgelegt werden.<sup>31</sup> Als Innerschwyz wieder die alte Vorbedingung der Auflösung des Provisoriums stellte, wurden in Lachen die Verfassungsarbeiten erneut aufgenommen und auf den 15. April in Einsiedeln eine Landsgemeinde angeordnet.

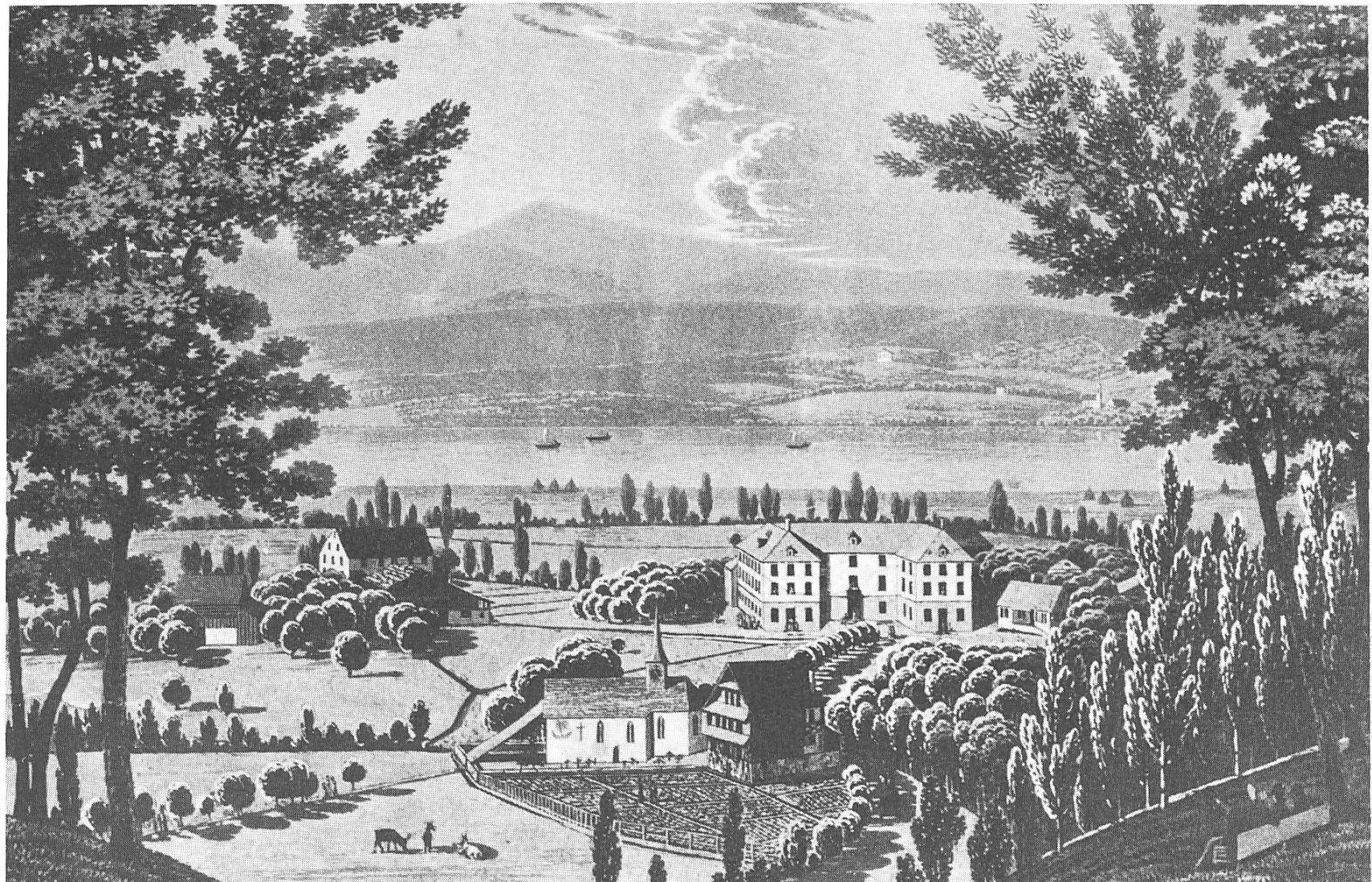
Und wieder rollte die Propagandamaschinerie der Ausserschwyz Führer. Alles wurde nach Einsiedeln aufgeboten. Aermeren Landleuten gab man in der March etwas Geld, um auch ihnen einen Imbiss im Wallfahrtsort zu ermöglichen. Dieses Geldausteilen war damals bei Kantonsgemeinden nicht unüblich und ist nicht zu verwechseln mit dem sogenannten Trölen, d.h. dem Stimmenkauf. Falls auch letzteres angewendet wurde, so wäre das ein Beweis für die rasche Lernfähigkeit der Ausserschwyz vom Alten Land. Hüsser nimmt solche Geldspenden an und schreibt auch: «Selbst Sechzehnjährige wurden für volljährig erklärt und erhielten das Stimmrecht.»<sup>32</sup> Dieser Satz stimmt insofern nicht, als das Stimmrecht mit 16 Jahren eine alte Tradition war und nicht etwa eigens für diese Landsgemeinde eingeführt wurde.

Unter Trommelschlag zogen die Landleute der einzelnen Bezirke am Palmsonntag in Einsiedeln ein. Nach dem Mittagessen eröffnete Schmid die Landsgemeinde mit einer anderthalbstündigen Rede, der er listigerweise die Rechnungsablage folgen liess. Ohne direkte Steuern, allein mit dem Salzhandel, war «durch die eben so treue als sorgsame Salzhandlungs-Administration des Tit. H. Landessäckelmeister Med. Doctor Diethelms»<sup>33</sup> ein Vorschlag von 1511 Gulden erwirtschaftet worden. «Es wurde dieses Resultat von dem Volke mit lauter Freude und herzlicher Dankesbezeugung angehört ...»<sup>34</sup>

Damit war die Frage, ob die vier Bezirke sich in einem eigenen Kanton zusammenschliessen konnten, mindestens vom finanziellen Standpunkt aus beantwortet. Ganz im Sinne Schmids beschloss die Landsgemeinde den Druck der Verfassung, die am 6. Mai den Bezirksgemeinden vorzulegen sei. Der Landrat erhielt den Auftrag, dieser Verfassung die eidgenössische Anerkennung zu erwirken, denn: «Das Volk begehrte, als ein selbständiges Glied neben Schwyz in die Reihe der Bundesglieder zu treten, und demzufolge einen Gesandten an die Tagsatzung abschicken zu können.»<sup>35</sup> Zum Tagsatzungsgesandten wurde Schmid gewählt, die Bereitschaft zur Versöhnung mit Schwyz ausdrücklich wiederholt, und die drei ersten Landesbeamten bis zur nächsten Landsgemeinde «nun gewählt und bestätigt».«<sup>36</sup> Versöhnlichere Stimmen, wie diejenigen Benzigers und Gyrs, drangen nicht durch. Benziger erschien in der Folge nicht im neu gewählten Grossen Rat und bat um seine Entlassung als Kantonsstatthalter. Der Grosse Rat lehnte ab, da die Kantonsgemeinde für diese Wahl zuständig sei, und versprach dem vielbeschäftigten Verlagsleiter, ihn mit Aufgaben nicht allzusehr zu belasten. Als Benziger sich weiterhin kategorisch weigerte, seine Amtspflichten zu erfüllen, ernannte der Grosse Rat am 19. Oktober 1832 Mathias Gyr provisorisch bis zur nächsten Kantonsgemeinde zum Kantonsstatthalter.

#### Abbildung rechts:

Das besondere an dieser Aquatinta von Grossrat Meinrad Kälin ist die Angabe «Canton Schwyz ä. L.» (ä.L.= äusseres Land, also 1832/33 entstanden). Das aufstrebende Bad Nuolen könnte man als Sinnbild des optimistischen Liberalismus jener Jahre betrachten. (Aquatinta im Staatsarchiv Schwyz)



A. Kähn fec.

Das Bade-Haus in Nuolen.  
Canton Schwyz. a. L.

Am 6. Mai 1832 nahmen die Landsgemeinden der vier vereinigten Bezirke die Verfassung des Kantons Schwyz äusseres Land an, in der March mit «einheiligem, jubelndem Mehre».<sup>37</sup> Gleichzeitig wählten die Bezirksgemeinden die ihnen zustehenden Beamten in den Grossen Rat und das Kantonsgericht. Die Trennung von Schwyz in zwei Halbkantone war vollzogen.

## **5. Der Kanton Schwyz äusseres Land, ein liberaler Kanton?**

### **a) Liberalismus und Legitimismus**

Jahrhundertelang waren in Europa fast alle Aufstände und Rebellionen gegen die Obrigkeit gescheitert, so 1323 die Baueraufstände in Flandern, 1356 in Frankreich, 1381 in England, 1525 in Süddeutschland und 1653 in der Schweiz, um nur einige zu nennen.

Erfolg hatten nur *die Revolutionäre*, die fest davon überzeugt waren, einzig ihre althergebrachten Rechte und Freiheiten gegen eine tyrannische und anmassende Obrigkeit zu verteidigen, so die Urschweizer 1315 oder die Puritaner Englands unter Cromwell 1648. Bei den zahlreichen Bauernkriegen hatten die Aufständischen nach ersten Anfangserfolgen immer wieder Bedenken, ob ihre Gewalttaten gegen die gottgewollte Obrigkeit nicht doch Unrecht seien und ewige Verdammnis zur Folge haben könnten. Solche Zweifel schwächten im entscheidenden Moment die Widerstandskraft der Rebellen und trugen — nebst vielen andern Gründen — zur Niederlage bei. Bezeichnenderweise ging der Französischen Revolution von 1789 ein Jahrhundert der Aufklärung voraus, während dem zahlreiche Bürger von der Unrechtmässigkeit der absoluten Monarchie überzeugt wurden. Diese Ideologie von der Volkssouveränität, die das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die Anerkennung der Grund- oder allgemeinen Menschenrechte, Handels-, Religions- und Pressefreiheit forderte, nannte man nach 1815 Liberalismus. Er stand in Opposition zum Legitimismus, d.h. der Auffassung, wonach nur der organisch gewachsene Staat rechtmässig ist, nie aber eine durch Revolution an die Macht gelangte Herrschaft. Legitimistisch oder konservativ waren in Europa die Monarchen, aber auch die «aristokratischen» Altschwyzer. Nirgends zeigt sich das deutlicher als in den Versöhnungsangeboten des Alten Landes: Forderung nach Auflösung des (unrechtmässigen) Provisoriums, Einladung an die äusseren Bezirke zum Besuch des Landrates (wo Schwyz die Zweidrittelsmehrheit hatte), der eine Verfassung ausarbeiten sollte, die man der Kantonsgemeinde zur Annahme oder Verwerfung vorlegen würde. Nur das war rechtmässig = legitim. Unter Einhaltung dieses Weges wäre das Alte Land 1831/32 wahrscheinlich bereit gewesen, die Rechtsgleichheit zu gewähren oder mindestens Zugeständnisse zu machen. Für die vier vereinigten Bezirke hätte dieses Verfahren die totale Kapitulation bedeutet und war deshalb undiskutabel.